

## **Stargard (Stargard), Polen, Namen der Opfer Hexenverfolgung**

Stadtrecht seit dem 13. Jahrhundert.

Mitglied der Hanse seit dem Jahr 1363.

Herzogtum Pommern / protestantisch.

Seit 1648 Kurfürstentum Brandenburg / protestantisch.

Heutiger Name: Stargard.

Stadt im Powiat (Landkreis) Stargardzki, Woiwodschaft Westpommern, Republik Polen.

### ***In Stargard (heute: Stargard): Mindestens 3 Verfahren mit mindestens 2 Hinrichtungen.***

-1595 N.N. / mehrere Frauen / verheiratet mit Kuhhirten.

In Stargard wurde eine Anzahl von Frauen unter dem Verdacht der Zauberei inhaftiert.

Die Beschuldigten wurden der Folter unterworfen.

Dabei besagten sie die alte Schulzin zu Brüsewitz (Verfahren Brüsewitz 1595),

mit ihnen gemeinsam des Heinrich von Borcke Ehefrau / geb. von Ramel, durch Zaubermittel

seit mehreren Jahren gemartert und gequält zu haben.

Trotz Folter legte die alte Schulzin kein Geständnis ab.

Die inhaftierten Frauen zu Stargard beschuldigten nun von Borckes leibliche Mutter, Emmerentia von Hahn, als Anstifterin für das Plagen ihrer Schwiegertochter durch den Teufel.

Emmerentia von Hahn (Verfahren Brüsewitz 1595).

Die inhaftierten Frauen zu Stargard wurden hingerichtet.

Quelle: von Stojentin, Max:

Aktenmäßige Nachrichten von Hexenprozessen und Zaubereien im ehemaligen Herzogtum Pommern.

In: Zeitschrift für Kulturgeschichte. 2. Ergänzungsheft, Beiträge zur Kulturgeschichte 2,

Quellen und Studien zur Geschichte der Hexenprozesse, Weimar 1898, S. 39 – 40

-1621 die Frau des Stargarder Bürgers Andreas Reinicke.

Sie wurde in Stettin gefoltert und war noch ein Jahr später pflegebedürftig.

Selbst zum Essen und Trinken benötigte sie die Hilfe anderer Personen.

Die Beschuldigte legte kein Geständnis ab.

Sie wurde vom Stettiner Schöppenstuhl und der Jenaer Juristenfakultät freigesprochen.

Ihre Freilassung aus dem Gefängnis vermochte jedoch weder der Ehemann durch Geld, noch der Sohn / ein Student durch Bittschriften zu bewirken.

Quelle: von Stojentin, Max:

Aktenmäßige Nachrichten von Hexenprozessen. S. 44

-1731 N.N.

Ablehnung eines Hexenprozesses durch Hofrat Flesch  
in Stargard.

Hofrat Flesch schrieb in einem Aktenstück:

Die vorliegenden Argumente seien nicht sehr schwerwiegend,  
denn es komme auf die Plauderei alter Weiber nicht an,  
sondern es müsse etwas Reelles sein,  
worauf man sich fundieren wolle.

Quelle: Haas, Alfred:

Über das pommersche Hexenwesen im 16. und 17. Jahrhundert.

In: Baltische Studien (N.F.) 34, Kiel 1932, S. 196

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 / 31974

E-Mail : [bdireske56@gmail.com](mailto:bdireske56@gmail.com)